

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 10. April 1995

17. Stück

24. Gesetz: Pensionsordnung 1966; Änderung.

24.

Gesetz, mit dem die Pensionsordnung 1966 geändert wird (15. Novelle zur Pensionsordnung 1966)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 entfällt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „nach Abschnitt II der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien“ durch die Wortfolge „nach dem 2. Abschnitt der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55,“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „in den dauernden Ruhestand versetzt“ durch die Wortfolge „in den Ruhestand versetzt“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter“ durch die Wortfolge „monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969,“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 und 5 wird jeweils die Wortfolge „fortlaufende Geldleistung aus einer Unfallversorgung öffentlich Bediensteter“ durch die Wortfolge „monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967“ ersetzt.
6. In § 27 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Wohnsitz“ ersetzt.
7. In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Wiener Pflegegeldgesetzes“ durch die Wortfolge „des Wiener Pflegegeldgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 42/1993,“ ersetzt.
8. § 27 Abs. 5 und 6 entfällt.
9. In § 28 a wird der Ausdruck „0,05 vH“ durch den Ausdruck „0,12%“ ersetzt.
10. Nach § 30 wird folgender § 30 a samt Überschrift eingefügt:

„Krankenfürsorge

§ 30 a. Personen, die Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach diesem Gesetz haben und nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert sind, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Im übrigen sind die für Beamte des Dienststandes geltenden Bestimmungen anzuwenden.“

11. In § 40 Abs. 4 wird der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.

12. In § 45 Abs. 8 und § 46 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen“.

13. In § 45 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbetrag einschließlich allfälliger Zulagen“.

14. § 53 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die Zeit des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679,“

15. § 53 Abs. 2 lit. e bis g entfällt.

16. In § 53 Abs. 2 lit. i und j wird jeweils die Wortfolge „an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie“ durch die Wortfolge „an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie“ ersetzt.

17. In § 53 Abs. 4 wird der Beistrich am Ende der lit. b durch einen Punkt ersetzt. § 53 Abs. 4 lit. c entfällt.

18. § 56 Abs. 2 lit. a entfällt.

19. In § 56 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht“ durch die Wortfolge „die Zeit eines Präsenz- oder Zivildienstes“ ersetzt.

20. § 58 samt Überschrift entfällt.

21. § 60 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Personen, die Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bis 31. Dezember 1965 geltenden pensi-

onsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, gebührt Pensionsversorgung nach diesem Gesetz.“

22. § 60 Abs. 1 Z 1 und 4 bis 6 sowie Abs. 2 bis 4 entfällt.

23. In § 61 Abs. 1 wird die Wortfolge „die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch im Dienststand befinden“ durch die Wortfolge „die sich am 1. Jänner 1966 im Dienststand befanden“ ersetzt.

24. §§ 62 und 63 samt Überschriften entfallen.

25. § 64 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen für das Pflegegeld

§ 64. (1) §§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß unter „bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen“ die Hilflorenzulage nach der Pensionsordnung 1966 oder dem Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung, unter dem „anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3“ (des Wiener Pflegegeldgesetzes) die nach § 27 Abs. 1 und 2 anspruchsberechtigten Personen und unter den „in den Art. I und II des 2. Hauptstückes genannten Normen“ die Pensionsordnung 1966 oder das Unfallfürsorgegesetz 1967 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung zu verstehen sind.

(2) Hat eine Person, der für Juni 1993 eine Hilflorenzulage nach der Pensionsordnung 1966 gebührte, keinen Anspruch auf Pflegegeld (Ausgleich) nach Abs. 1, weil sie eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hätte, so ist ihr

1. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ein monatliches Pflegegeld in der Höhe der Stufe 2 als Vorschuß auszuzahlen (Pflegegeldvorschuß),
2. zum Pflegegeld gemäß Z 1 oder neben dem Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

ein Ausgleich in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweils gewährten Pflegegeld und der um ein Sechstel erhöhten Hilflorenzulage zu leisten, wenn das jeweilige Pflegegeld geringer ist, als die für Juni 1993 gebührende, um ein Sechstel erhöhte Hilflorenzulage.

(3) Die bisherige Hilflorenzulage gilt mit Ablauf des 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt. Soweit in Abs. 2 Z 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist auf den Pflegegeldvorschuß und den Ausgleich Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz gewährt, so ist ein für den gleichen Zeitraum geleisteter Pflegegeldvorschuß, soweit er nicht von einem Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz der Gemeinde Wien ersetzt wird, vom Vorschußempfänger gemäß § 38 Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.“

26. In § 64 a Abs. 2 wird die Zitierung „§ 6 a der Besoldungsordnung 1967“ durch die Zitierung „§ 7 der Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.

27. In § 64 b Abs. 1 entfällt der Ausdruck „lit. a“.

28. § 65 lautet:

„§ 65. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese, wenn nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

29. § 67 samt Überschrift entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Häupl Bandion